



KOA 1.960/24-050

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus der Vorsitzenden-Stellvertreterin Dr. Susanne Lackner als Senatsvorsitzende und den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Dr. Katharina Urbanek, über die Beschwerde 1. von A und 2. des Vereins B vom 03.10.2023 gegen C wie folgt entschieden:

I. Spruch

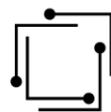
1. Die Beschwerde wird, soweit sie darauf gerichtet ist, hinsichtlich des YouTube-Kanals <https://www.youtube.com/@georgtv> „den Beschwerdegegner dazu verpflichten, sich als Abrufdienst zu registrieren“, gemäß § 61 Abs. 1 Z 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 135/2023, mangels Beschwerdelegitimation als unzulässig zurückgewiesen.
2. Im Übrigen wird die Beschwerde mangels Vorliegens eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf im Beschwerdezeitpunkt gemäß §§ 61, 62 iVm § 1 Abs. 1, § 2 Z 4 iVm Z 3 sowie § 30 AMD-G als unzulässig zurückgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 03.10.2023, am selben Tag bei der KommAustria eingelangt, erhoben A (in der Folge: Erstbeschwerdeführer) und der Verein B (im Folgenden: Zweitbeschwerdeführer) Beschwerde gegen C (in der Folge: Beschwerdegegner) und führten im Wesentlichen aus, der Beschwerdegegner verstehe sich offenbar als Influencer und betreibe den YouTube-Kanal <https://www.youtube.com/@georgtv> mit über 26.000 Abonnenten. Der Erstbeschwerdeführer sei ein erfolgreicher Wiener Gastronom und betreibe ein Restaurant der gehobenen Kategorie in Wien. Er engagiere sich außerdem bei dem Zweitbeschwerdeführer als Obmann.

Der Beschwerdegegner habe zuletzt ein Video unter der URL <https://www.youtube.com/watch?v=ZbBwOOxZNfE> veröffentlicht. In diesem Video drohe er dem Erstbeschwerdeführer mit Enthüllungen und nehme dabei auch auf dessen Funktion als Obmann des Zweitbeschwerdeführers Bezug. Er behauptete wahrheitswidrig, dass es sich beim Erstbeschwerdeführer um einen Frauenschläger handle. Der Erstbeschwerdeführer sei ein „dreckiger Mensch“ und ein „Verbrecher“. Der Beschwerdegegner zeige, dass er auf seinem Handy ein Video habe, welches er als Beweisvideo bezeichne und seinen Zusehern als investigatives



Material verkaufe. Bei dem Video handle es sich jedoch um ein Video, das von der privaten Überwachungskamera des Erstbeschwerdeführers stamme. Das Video zeige eine von der damaligen Frau des Erstbeschwerdeführers inszenierte Auseinandersetzung, bei der sich beide Ehegatten körperlich angingen. Das Video sei von der damaligen Ehefrau des Erstbeschwerdeführers an die Presse weitergeleitet worden, um die Chancen im Scheidungs- und Obsorgeverfahren für die gemeinsame Tochter zu verbessern. Nachdem bekannt geworden sei, dass das Video inszeniert gewesen sei, sei das Video von allen Medien wieder gelöscht worden, ebenso wie die damit in Zusammenhang stehende Berichterstattung. Der Erstbeschwerdeführer sei inzwischen geschieden und habe die alleinige Obsorge über die gemeinsame Tochter. Er habe sich keiner Körperverletzung und keines sonstigen Deliktes strafbar gemacht. Es sei nicht einmal ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden.

Der Dienst des Beschwerdegegners verbreite unwahre Tatsachen über die Beschwerdeführer und schädige diese. Er verletze das Persönlichkeitsrecht des Erstbeschwerdeführers und verstöße – selbst wenn man die Vorwürfe nicht als haltlos ansehen würde – unter anderem gegen § 7b MedienG.

Beim Dienst des Beschwerdegegners handle es sich um einen Dienst iSd § 2 Z 3 AMD-G. Der Dienst unterliege der Aufsicht der KommAustria, auch wenn er entgegen der gesetzlichen Bestimmungen nicht angezeigt worden sei.

Nach § 30 Abs. 1 AMD-G hätten audiovisuelle Mediendienste die Grundrechte anderer zu achten. Der Beschwerdegegner verletze jedoch das Persönlichkeitsrecht des Erstbeschwerdeführers und greife damit in zahlreiche Grundrechte ein. Nicht zuletzt wegen negativer Publicity seien in der Gastronomie auch Umsatzeinbußen möglich. Das Restaurant des Erstbeschwerdeführers habe bereits Stornierungen erhalten, die höchstwahrscheinlich im Zusammenhang mit den rechtswidrigen Äußerungen des Beschwerdegegners stünden. Jedenfalls eingegriffen werde in Art. 8 EMRK.

Ob die weiteren Videos des Beschwerdegegners den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere des § 30 AMD-G entsprächen, sei durch die KommAustria zu prüfen.

Weiters heißt es wörtlich:

„Die Beschwerdeführer regen hiermit an

1. die Kommunikationsbehörde Austria möge den Beschwerdegegner dazu verpflichten, sich als Abrufdienst zu registrieren, und
2. die Kommunikationsbehörde Austria möge den Beschwerdegegner dazu verpflichten, die gesetzlichen Vorgaben des § 30 AMD-G einzuhalten“

2. Sachverhalt

Auf Grund der Beschwerde sowie des durchgeföhrten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:



2.1. Zu den Beschwerdeführern

Der Erstbeschwerdeführer ist Gastronom und Obmann des Zweitbeschwerdeführers.

Der Zweitbeschwerdeführer ist ein zu ZVR 1554526939 registrierter Verein mit Sitz in Wien.

2.2. Zum Youtube-Kanal unter <https://www.youtube.com/@georgtv>

Auf dem Youtubekanal <https://www.youtube.com/@georgtv> veröffentlicht der Beschwerdegegner Videos, in denen er über Personen des öffentlichen Lebens spricht. Zum Teil ist er selbst im Bild zu sehen, zum Teil wird das Gesagte mit Videoausschnitten, Screenshots o.ä. illustriert. Die veröffentlichten Videos haben in der Regel eine Dauer zwischen fünf Minuten und einer halben Stunde.

Die Selbstbeschreibung des Kanals lautet:

„*Reality-Tube-Kanal (Satire inkludiert)*

Ich kommentiere, reagiere und berichte über Personen des öffentlichen Lebens.

Bei der Erstellung der Werke, spielt Satire sehr oft eine große Rolle. Mein Kanal soll zur Aufklärung für alle Menschen dienen und natürlich in erster Linie für eure Unterhaltung sorgen.

Alle Angaben sind ohne Gewähr! Irrtümer und Änderungen vorbehalten. Die Videos auf meinem Kanal dienen der Unterhaltung und Information. Zur Nutzung der digitalen Medien, wie z.B. Videoausschnitte, Screenshots, Storys usw., berufe ich mich auf die Fair-Use-Policy von YouTube und das Zitatrecht „Paragraph 51 Urheberrecht“.

Ich berufe mich auf die freie Berichterstattung & Art 5 GG, Artikel 11 - Freiheit der Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit, bzw. dem Zitat-Recht, siehe Impressum über YouTube!“

Der Kanal hatte im Beschwerdezeitpunkt in etwa 26.500 Abonnenten und ist werbefinanziert (Pre-roll ads). Die KommAustria geht dabei von monatlichen Einnahmen aus dem Youtube-Kanal von nicht mehr als € 213,- im Beschwerdezeitpunkt aus.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zu den Beschwerdeführern beruhen auf dem insofern glaubwürdigen Vorbringen der Beschwerdeführer und auf der Einsichtnahme in das Zentrale Vereinsregister.

Die Feststellungen zum YouTube-Kanal unter <https://www.youtube.com/@georgtv> ergeben sich aus der amtswegigen Einsichtnahme durch die KommAustria, zuletzt am 28.02.2024. Die Feststellungen, dass der Beschwerdegegner den Kanal betreibt, beruhen auf dem insofern glaubwürdigen Vorbringen der Beschwerdeführer; der Name des Beschwerdegegners wird zwar in der Kanalbeschreibung nicht genannt, in älteren Videos (etwa <https://www.youtube.com/watch?v=zGqV1t7ldrQ>) gibt der Kanalbetreiber aber mehrere Social-Media-Accounts bekannt, auf welchen er noch erreichbar sei, wobei einige der Profile den Namen



des Beschwerdegegners enthalten, sodass die KommAustria keinen Zweifel an den Angaben der Beschwerdeführer hat.

Die Feststellungen zu den Einkünften aus dem verfahrensgegenständlichen Youtube-Kanal ergeben sich aus der Einsichtnahme in die Seite Social Blade (<https://socialblade.com/youtube/channel/UCczjMjMozwOvQD9bzE9oPcQ>) am 28.02.2024. Bei Social Blade handelt es sich um eine Website, die auf Basis von Daten, die über die API von Youtube bezogen werden, Statistiken zu Social Media-Profilen bereitstellt. Unter anderem werden auch die „estimated monthly earnings“ (Geschätzte monatliche Einkünfte) berechnet. Die Schätzung erfolgt nach den nachvollziehbaren Angaben von Social Blade (vgl. <https://socialblade.com/youtube/help/how-are-estimated-earnings-calculated>) auf Basis der von Youtube zur Verfügung gestellten Abrufzahlen: Die Anzahl der Aufrufe des Kanals wird mit dem in der Werbebranche üblichen Tausend-Kontakt-Preis (TKP oder Cost-per-Mille, CPM) multipliziert. Hierbei wird für die „estimated monthly earnings“ eine sehr weite Bandbreite von einem niedrigen CPM-Wert (0,25 USD) und einem hohen CPM-Wert (4,00 USD) angewandt, welche sich nach den glaubwürdigen Angaben auf der Website aus marktüblichen Werten ergeben. Für den gegenständlichen Youtube-Kanal wurde am 28.02.2024, basierend auf den Daten der letzten 30 Tage, ein Schätzwert von € 13 bis € 213 angegeben; in diesem Zeitraum hatte der Youtube-Kanal in etwa 26.500 Abonnenten. Aus den von Social Blade bereitgestellten Informationen ergibt sich hinsichtlich der Entwicklung von Abonnenten und Zugriffszahlen seit dem Beschwerdezeitpunkt das Bild, dass im Zeitpunkt der Beschwerde von keinen wesentlichen Abweichungen hinsichtlich Abonnenten, Abrufen und insbesondere Verdienstmöglichkeiten aus Werbung im Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung auszugehen ist, sodass der von Social Blade angegebene obere Wert vom 28.02.2024 von € 213 als Anhaltspunkt für die maximalen monatlichen Einkünfte zum Beschwerdezeitpunkt gesehen werden kann.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Maßgebliche Bestimmungen

Die maßgeblichen Bestimmungen des AMD-G lauten auszugsweise:

„Anwendungsbereich

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz regelt

1. die Veranstaltung von Fernsehen auf drahtlosem terrestrischem Weg (terrestrisches und mobiles terrestrisches Fernsehen), über Satellit (Satellitenfernsehen) sowie in elektronischen Kommunikationsnetzen;
2. das Anbieten anderer audiovisueller Mediendienste;
3. den Betrieb von Multiplex-Plattformen.

[...]

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes ist:



[...]

3. *audiovisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, bei der der Hauptzweck oder ein trennbarer Teil der Dienstleistung darin besteht, unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendiensteanbieters der Allgemeinheit Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung über elektronische Kommunikationsnetze (Art. 2 Z 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation, ABl. Nr. L 321 vom 17.12.2018, S. 36) bereitzustellen; darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf;*
4. *audiovisueller Mediendienst auf Abruf: ein audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendiensteanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendiensteanbieter festgelegten Programmkatalog bereitgestellt wird (Abrufdienst);*

[...]
20. *Mediendiensteanbieter: die natürliche oder juristische Person, die die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des audiovisuellen Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden;*

[...]
30. *Sendung: ein einzelner, in sich geschlossener Teil eines audiovisuellen Mediendienstes, der unabhängig von seiner Länge aus einer Abfolge von Bewegtbildern mit oder ohne Ton besteht und Bestandteil eines von einem Mediendiensteanbieter erstellten Sendeplans oder Katalogs ist; der Begriff schließt insbesondere Spielfilme, Videoclips, Sportberichte, Sitcoms, Dokumentationen, Nachrichten-, Kunst- und Kultursendungen, Kindersendungen und Originalproduktionen ein;“*

[...]

Anzeigepflichtige Dienste

§ 9. (1) *Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzugezeigen, Anbieter von Abrufdiensten spätestens zwei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit.*

[...]

Beschwerden

§ 61. (1) *Die Regulierungsbehörde entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von Amts wegen oder auf Grund von Beschwerden*

1. *einer Person, die durch diese Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet;*

[...]

(2) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, bei der Regulierungsbehörde einzubringen.

Feststellung der Rechtsverletzung



§ 62. (1) Die Entscheidung der Regulierungsbehörde besteht in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Wird von der Regulierungsbehörde eine Verletzung dieses Bundesgesetzes festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Mediendiensteanbieter unverzüglich einen der Rechtsansicht der Regulierungsbehörde entsprechenden Zustand herzustellen.

[...]"

4.2. Beschwerdevoraussetzungen

Die Beschwerdeführer behaupten im Wesentlichen, durch Äußerungen in einem Video auf dem inkriminierten YouTube-Kanal sei der Erstbeschwerdeführer in seinem Persönlichkeitsrecht und in seinen Grundrechten verletzt worden und hätte sein Unternehmen Umsatzeinbußen hinnehmen müssen. Weiters seien über den Zweitbeschwerdeführer Unwahrheiten und Halbwahrheiten verbreitet worden. Die Beschwerdeführer stützen ihre Beschwerdelegitimation somit erkennbar auf § 61 Abs. 1 Z 1 AMD-G (Behauptung einer unmittelbaren Schädigung).

Nach der ständigen Rechtsprechung zum im Wesentlichen gleichlautenden § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G ist für die Beschwerdelegitimation wesentlich, dass eine Person unmittelbar geschädigt zu sein behauptet, wobei eine „unmittelbare Schädigung“ neben materieller auch eine immaterielle Schädigung umfasst, die zumindest im Bereich der Möglichkeit liegen muss (vgl. etwa BKS 18.10.2010, 611.929/0002-BKS/2010). Immaterielle Schäden begründen dann eine Beschwerdelegitimation, wenn der Schaden aus der Rechtsordnung unmittelbar ableitbare rechtliche Interessen betrifft, denen der Gesetzgeber Rechtsschutz zuerkennt (vgl. etwa BKS 25.02.2013, 611.807/0002-BKS/2013). Solche unmittelbar aus der Rechtsordnung ableitbare rechtliche Interessen, denen Rechtsschutz zuerkannt wird, sind etwa die Ehrenbeleidigung gemäß § 1330 ABGB oder die Ruf- und Kreditschädigung (vgl. BKS 31.03.2005, 611.935/0002-BKS/2005; ebenso: *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 336).

Die KommAustria vermag nicht zu erkennen, inwiefern die behauptete Nichtanzeige eines audiovisuellen Mediendienstes die Beschwerdeführer denkmöglich in den angeführten Rechten unmittelbar schädigen könnte. Die Nichtanzeige ist insbesondere nicht kausal für die behaupteten Schädigungen. Die Beschwerde war somit insofern mangels Beschwerdelegitimation als unzulässig zurückzuweisen (vgl. Spruchpunkt 1.).

Soweit die Beschwerdeführer darüber hinaus die Verletzung von § 30 AMD-G durch das genannte Video bzw. durch die Videos auf dem inkriminierten Kanal geltend machen, ist folgendes auszuführen:

Gemäß § 1 Abs. 1 AMD-G regelt das AMD-G, soweit verfahrensrelevant, die Veranstaltung von Fernsehen auf drahtlosem terrestrischem Weg, jene über Satellit sowie das Anbieten audiovisueller Mediendienste in elektronischen Kommunikationsnetzen. Folgerichtig können denkmöglich nur Anbieter der genannten Dienste (Mediendiensteanbieter im Sinne des § 2 Z 20 AMD-G) die Bestimmungen des AMD-G im Sinne des § 61 Abs. 1 AMD-G verletzen.

Es stellt sich somit die Vorfrage, ob das Bereitstellen von Videos zum Abruf auf dem inkriminierten YouTube-Kanal das Anbieten eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf im Sinne des § 2 Z 4 iVm Z 3 AMD-G durch den Beschwerdegegner darstellt.



Insbesondere ist zu prüfen, ob die bereitgestellten Videos auch Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung darstellen.

Die Gesetzesmaterialien zur Novelle BGBI. I Nr. 150/2020 (462 dB 27. GP, 7) halten im Zusammenhang mit der Begriffsabgrenzung in § 2a AMD-G Folgendes fest:

„Erneut ist auch im Zusammenhang mit der nun zur Klarstellung eingefügten Negativabgrenzung zu betonen, dass ein audiovisueller Mediendienst auf Abruf in inhaltlicher Hinsicht nur dann vorliegt, wenn er mittels eines Katalogs Sendungen (Z 30) zur Information, Bildung oder Unterhaltung bereitstellt. Die Anforderungen der die Richtlinie umsetzenden Bestimmungen des AMD-G (etwa auch zu den Europäischen Werken oder zur Barrierefreiheit) gelten wie in der unionsrechtlichen Vorgabe nur für massenmediale Erscheinungsformen das heißt, solche (vgl. ErwG 21), die für den Empfang durch einen wesentlichen Teil der Allgemeinheit bestimmt sind und bei dieser eine deutliche Wirkung entfalten könnten. Nur diese potentielle Wirkung und ihre dadurch hergestellte Eignung, im Markt der auch durch kommerzielle Kommunikation finanzierten audiovisuellen Dienstleistungen in Konkurrenz zu anderen massenmedialen Angeboten zu treten, rechtfertigen eine Gleichbehandlung im Sinne der von der Richtlinie intendierten ‚fairen Wettbewerbsbedingungen‘ (vgl. ErwG 2, 4 und 10 der Richtlinie 2010/13/EU). In diesem Sinn umfasst Abs. 1 eine demonstrative Aufzählung, die nicht ausschließt, dass auch andere, nicht explizit beschriebene Angebote mangels Erfüllung der Elemente der Definition gar nicht in den Anwendungsbereich fallen. In Verbindung mit dem zusätzlichen Erfordernis, dass die Inhalte nicht anderweitig eigenständig verwertet werden dürfen, kann besser abgegrenzt werden, welche audiovisuellen Angebote nicht als derartige im Wettbewerb um Zuschauer/innen und um Werbeeinnahmen ‚kämpfende‘ Dienste gelten; vgl. zu dieser Negativabgrenzung auch die Beispiele bei Kogler, Fernsehähnliches TV-On Demand - Was ist (kein) ‚Audiovisueller Mediendienst auf Abruf‘?, MR 2011/228.“

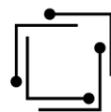
Die KommAustria geht im vorliegenden Fall insbesondere angesichts der geringen monatlichen geschätzten Einkünfte von maximal € 213,- im Beschwerdezeitpunkt davon aus, dass das vorliegende Angebot im Sinne des ErwG 21 der Richtlinie 2010/13/EU und den zitierten Erläuterungen jedenfalls im Beschwerdezeitpunkt nicht geeignet war, am massenmedialen Markt teilzunehmen und somit im Sinne eines „Massenmediums“ deutliche Wirkung in der Weise zu erzielen, dass es in Konkurrenz zu solchen massenmedialen Angeboten trat.

Die auf dem YouTube-Kanal bereitgestellten Videos stellten daher jedenfalls im Beschwerdezeitpunkt keine Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung im Sinne der AVMD-RL dar. Schon deshalb lag kein audiovisueller Mediendienst auf Abruf im Sinne von § 2 Z 4 iVm Z 3 AMD-G vor und war somit der Beschwerdegegner im Beschwerdezeitpunkt kein Mediendiensteanbieter im Sinne des § 2 Z 3 AMD-G.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei



der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.960/24-050“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 23. April 2024

Kommunikationsbehörde Austria

Die Senatsvorsitzende

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)